

ecotel communication ag • Prinzenallee 11 • 40549 Düsseldorf

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Dir. Strategy & Regulatory Affairs  
Tel.: 0211 / 55 007  
Fax: 0211 / 55 007 -  
E-Mail: [REDACTED]

Per Mail: [BK3-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK3-Postfach@BNetzA.de)

Düsseldorf, 21. April 2020

## Antrag der ecotel communication ag auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3g-16-043 vom 20.12.2016

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die ecotel communication ag, die Regulierungsverfügung BK3g-16-043 vom 20.12.2016 wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 2 ist wie folgt neu zu fassen:  
„über die Koppelung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren, es sei denn, die Verbindungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“
2. Ziffer 7 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:  
„dass die Entgelte für die Zugänge nach Ziffern 1. bis 3. der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen bleiben bzw. werden. In Bezug auf Entgelte für die Gewährung des Zugangs nach Ziffer 2. gilt dies nur für Entgelte für Verbindungen, die ihren Ursprung in Deutschland oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.“
3. Ziffer 7.3 wird gestrichen.

### Begründung:

Mit Regulierungsverfügung BK3g-16-043 wurden der ecotel communication ag diverse Zugangsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Terminierung in ihr Festnetz auferlegt.

Von dieser Zugangsverpflichtung werden aktuell auch Verbindungen mit Ursprung in Non-EU-Ländern erfasst. Im Hinblick auf die Entgeltgenehmigungspflicht sieht die Regulierungsverfügung aktuell in Ziffer 7. folgende Beschränkung vor:

*„es sei denn, die Verbindungsleistungen, die nach Ziffer 2. im Netz der Betroffenen terminiert werden, haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Beschlusskammer in einem Verfahren*

**ecotel communication ag**  
Prinzenallee 11  
D-40549 Düsseldorf  
Tel.: 0211-55 007-0  
Fax: 0211 55 007-222  
E-Mail: [service@ecotel.de](mailto:service@ecotel.de)  
Web: [www.ecotel.de](http://www.ecotel.de)

#### **Vorstand**

Peter Zils (Vors.)  
Achim Theis

#### **Aufsichtsrat**

Dr. Norbert Bensele (Vors.)

#### **Sitz der Gesellschaft**

Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 39453  
Ust.-IdNr. DE193788112

#### **Bankverbindung**

Commerzbank Düsseldorf  
BIC: COBADE33XXX

IBAN: DE70 3004 0000 0130 9540 00

*zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden“.*

Dies hat zur Folge, dass für Verbindungen aus NON-EU-Ländern aktuell nur die regulierten Terminierungsentgelte berechnet werden dürfen, es sei denn, dass ein aufwendiges Verfahren vor der Bundesnetzagentur durchlaufen wird, in dem eine Diskriminierung im Hinblick auf die Entgelthöhe festgestellt wird.

Die Beschlusskammer hat diese ursprünglich auch für die Mobilfunknetzbetreiber vorgesehene Regulierungspraxis auf deren Antrag hin mit den Beschlüssen BK3-19-11, BK3-19-16 und BK3-19-21 aufgehoben und Verbindungen mit Ursprung aus NON-EU-Ländern von der Zusammenschaltungs- und Entgeltgenehmigungspflicht ausgenommen.

Die Beschlusskammer hat dies unter anderem damit begründet, dass die Deregulierung dieser Verbindungen den Netzbetreibern einen größeren Preissetzungsspielraum und damit auch eine Verhandlungsmacht gegenüber den Netzbetreibern der NON-EWR-Länder gewährt. Tatsächlich sei es bisher so, dass die deutschen Netzbetreiber den hohen Terminierungsentgelten der NON-EWR-Länder nichts entgegensetzen konnten. Dies hat in der Folge dazu geführt, dass sich dies negativ auf attraktive Endkundenangebote ausgewirkt habe.

Eine Deregulierung könnte sich insofern auch positiv für die Endkunden auswirken. Zudem sei zu berücksichtigen, dass auch die übrigen EU-Länder Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nicht oder nur eingeschränkt regulieren, so dass auch das Ziel der europäischen Harmonisierung nicht beeinträchtigt werde.

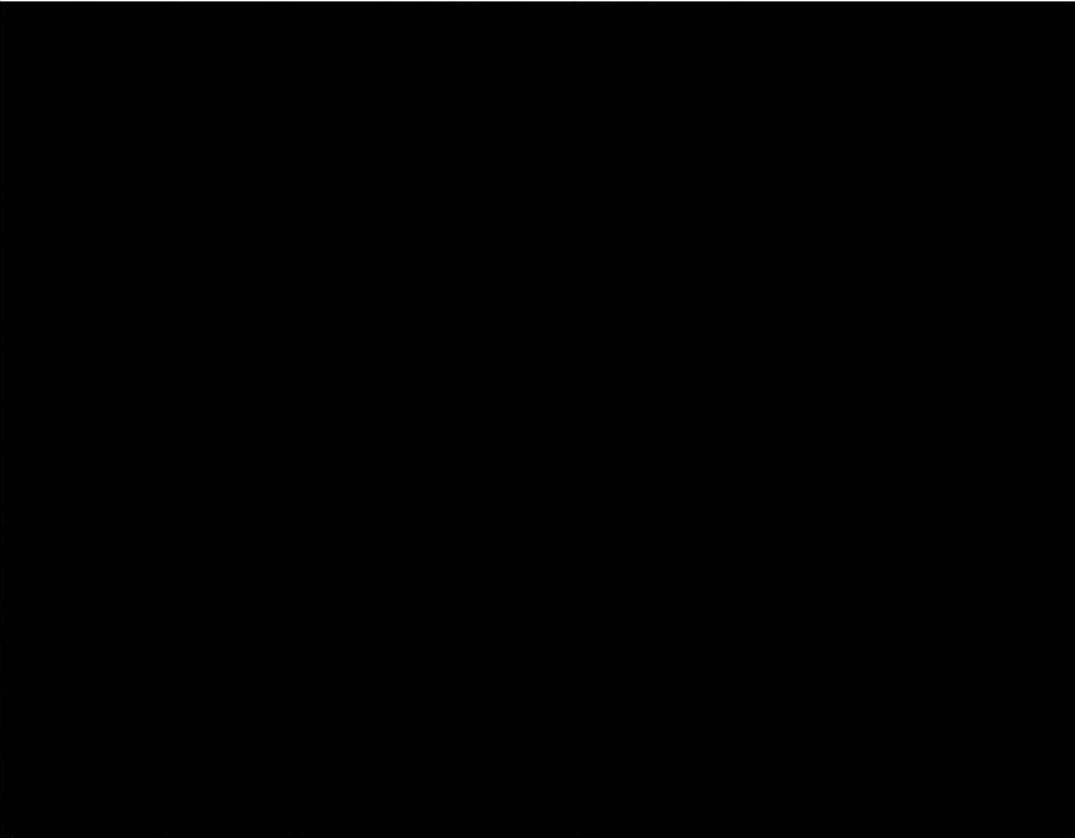
Diese Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Beschlusskammer hat auch zu Recht festgestellt, dass eine Änderung der Regulierungsverfügung allein eines Mobilfunknetzbetreibers nicht sachdienlich wäre, sondern wenn für alle Mobilfunknetzbetreiber gleichermaßen erfolgen müsse.

Bedauerlicherweise hat die Beschlusskammer hierbei nicht berücksichtigt, dass sich die Situation bei den regulierten Teilnehmernetzbetreibern im Festnetz genauso darstellt und daher auch hier ein Entlassen aus der Regulierung der einzig richtig gangbare Weg ist, um die bestehende Asymmetrie im Wettbewerb zwischen den deutschen Teilnehmernetzbetreibern und denen der NON-EWR-Länder zu beseitigen.

Auch die Teilnehmernetzbetreiber dürfen aktuell für Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nur das aktuell gültige Terminierungsentgelt fordern, während sie umgekehrt für die Terminierung in NON-EWR-Ländern mit zum Teil stetig steigenden Entgelten konfrontiert werden.

So betragen die Terminierungsentgelte in den NON-EWR-Ländern zum Teil mehr als das [REDACTED]

Hierzu dient folgende Übersicht:



Dieses Missverhältnis wird noch dadurch verschärft, dass sich die Zahl der Terminierungsminuten proportional zu Lasten der deutschen Teilnehmernetzbetreiber auswirkt.

Die deutschen Teilnehmernetzbetreiber könnten diesem massiven Ungleichgewicht nur dann begegnen, wenn es ihnen durch eine eigene Preissetzungshoheit möglich wäre, entsprechenden Wettbewerbsdruck auf die NON-EWR-Länder auszuüben und diese so zur Preissenkung zu bewegen. In Folge wäre es dann auch möglich, den Endkunden bessere Preise oder Angebote zu unterbreiten.

Eine solche Entlassung der Regulierung für Verbindungen aus NON-EWR-Staaten würde auch der Praxis anderer europäischer Länder entsprechen, so wie zum Beispiel der in Frankreich, Italien oder auch Belgien. Es ist demnach nicht zu befürchten, dass es in Folge der Deregulierung zu einer innereuropäischen Spaltung kommen würde, die dem Harmonisierungsgedanken entgegenstünde.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Begründetheit unseres Antrages auf die entsprechenden Ausführungen im Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH im Verfahren BK3-20/003 und machen deren Vorbringen ausdrücklich auch zum Gegenstand unseres Verfahrens. Da der zugrunde liegende Sachverhalt und damit die Argumentation sich für alle Teilnehmernetzbetreiber gleich darstellt, möchten wir auf eine Wiederholung weiterer Ausführungen zur Begründetheit verzichten.

Seite 4 zum Schreiben an die Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3

Sollte die Beschlusskammer aber die Darlegung weiterer Argumente durch die Antragstellerin selbst für erforderlich erachten, bitten wir um einen diesbezüglichen Hinweis.

Auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung verzichten wir bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

**ecotel communication ag**

